

Satzung des Tennisclub Niedernhausen e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Clubs

1. Der Club trägt den Namen Tennis-Club Niedernhausen und ist am 24. Oktober 1963 gegründet worden.
2. Sitz des Clubs Ist Niedernhausen im Taunus. Er hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Tennis-Clubs Niedernhausen ist das Kalenderjahr, die Spielsaison läuft vom 1.4. - 31. 10. eines jeden Jahres.
4. Der Tennis-Club Niedernhausen mit Sitz in Niedernhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sport-licher Jugendpflege.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern, Ehrenmitglieder können ernannt werden.
2. Die aktiven Mitglieder üben den Tennissport aus und sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
3. Inaktive Mitglieder unterstützen den Club durch Zahlung eines ermäßigten Jahresbeitrages und sollen für Zwecke und Ziele des Clubs eintreten.
4. Aktive und Inaktive Mitglieder haben vollen Anteil am Clubvermögen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.
6. Die Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und sonstigen Einrichtungen des Clubs entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu nutzen. Dabei haben sie den Anordnungen des Vorstandes sowie der von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten. Grundlage für die Benutzung der Platzanlagen ist die vom Vorstand zu erstellende Platz- und Spielordnung.

§ 3 Aufnahme bzw. Bestellung von Mitgliedern

1. Für die Aufnahme als aktive oder inaktive Mitglieder kommen unbescholtene Damen und Herren sowie Jugendliche in Betracht. ^[1] Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Bestellung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Anhören der Mitgliederversammlung.

Eine vollzogene Bestellung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

3. Bei Aufnahme oder Bestellung wird jedem Mitglied eine Aufnahmebestätigung des Vorstandes als Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Die Clubsatzung in der gültigen Fassung steht auf der Homepage des Tennisclubs zum Download oder kann im Clubhaus bzw. bei den Vorsitzenden eingesehen werden. Sie kann auf Anforderung in gedruckter Form ausgehändigt werden

§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Der Übergang von inaktiven zu aktiven erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Konditionen für aktive Mitglieder.

2. Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird in zwei Raten erhoben (1.4. und 1.7.) und muss für das Geschäftsjahr bezahlt werden, auch wenn ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen aus dem Club ausscheidet.

3. An rückständige Beitragszahlungen wird gegen Berechnung einer Mahngebühr am 15. 4. bzw. 15. 7. erinnert. Sie können zwei Wochen später auf dem Rechtswege eingezogen werden.

4. In Härtefällen kann auf Antrag der Jahresbeitrag auch in mehreren Raten gezahlt werden.

5. In besonderen Fällen steht dem Vorstand das Recht zu, Eintretenden die Zahlung der Aufnahmegebühr oder Mitgliedern die Zahlung des Jahresbeitrages zu stunden.

6. Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Festsetzung von Sonderzahlungen erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch Dreiviertelmehrheit.

7. Für die Höhe des Jahresbeitrages ist die jeweilige Mitgliedsgruppe des Mitgliedes am 1.4. des Geschäftsjahres maßgebend.

8. Änderungen der Mitgliedsgruppe für das kommende Geschäftsjahr, die eine Beitragsverminderung bedeuten, müssen dem Vorstand schriftlich bis zum 10.3. des betreffenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

9. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als Ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.

10. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Ausschluss oder durch Tod des betreffenden Mitgliedes.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er wird wirksam mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, sofern die Austrittserklärung spätestens bis zum 1. Dezember des Geschäftsjahres erfolgt. In Ausnahmefällen kann eine Kürzung der Kündigungsfrist durch den Vorstand erfolgen.

3. In den folgenden Fällen erfolgt die Ausschließung auf Antrag durch Mitgliederversammlungsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit (Abstimmung durch Stimmzettel).

a) bei Verstößen gegen die Interessen des Clubs (Nichtbeachtung der Clubbeschlüsse oder der Clubsatzung)

b) nach einer das Ansehen des Clubs schädigenden Handlung.

4. Es obliegt ausschließlich dem Vorstand, durch Beschluss ein Mitglied auszuschließen, nachdem trotz Mahnung und Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses, die Beiträge bis zum 1.10. eines Jahres nicht bezahlt sind.

5. Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem der Austritt, der Ausschluss erfolgt bzw. der Tod eintritt, in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmefälle bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 6 Gäste des Clubs

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste einzuführen, die die Anlage des Clubs gegebenenfalls gegen Zahlung einer Gebühr benutzen dürfen. Verkehrsgästen ist die Benutzung der Anlagen nicht erlaubt. Hinsichtlich der Spielzeiten und Gebühren gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

2. In Niedernhausen zur Erholung weilenden Fremden steht die Anlage zu bestimmten Stunden gegen eine Gebühr zur Verfügung, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird, jedoch darf diese Gebühr nicht unter DM 6,- pro Stunde und Platz liegen. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 7 Anlagen des Clubs

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen der Clubanlagen haftet der Beschädigende voll.

Eine Haftbarmachung des Clubs ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Als Organe des Clubs gelten die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert.
2. Außerdem muss der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht durch die Satzungen ein anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung hierzu muss allen Clubmitgliedern mindestens acht Tage vor Anberaumung zugehen.
6. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer
 - e) Anträge und Anfragen
 - f) Verschiedenes

7. Die Mitgliederversammlung sowie Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren. 1. oder 2. Vorsitzender und Protokollführer unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem 1. und 2. Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart. Er kann sich aus aktiven oder inaktiven Mitgliedern zusammensetzen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel jeweils in der Jahreshauptversammlung, wobei

der 1. Vorsitzende, der Schriftwart und der 2. Kassenwart in geraden Jahren, erstmals im Jahre 1982, und

die übrigen in ungeraden Jahren, erstmals im Jahre 1983 gewählt werden.

Während des Übergangs wird im Jahre 1982 der gesamte Vorstand neu gewählt. Für die im Jahre 1983 neu zu besetzenden Posten gilt eine Amtszeit von einem Jahr.

Der Vorstand ist befugt, zu seiner Unterstützung Beisitzer und Ausschüsse für jeweils ein Jahr wählen zu lassen.

2. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten des Clubs, soweit sie nicht unter die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand kann gegen Mitglieder Disziplinarmaßnahmen verhängen:

a) bei Verstößen gegen die Interessen des Clubs (Nichtbeachtung der Clubbeschlüsse, der Clubsatzung sowie der Platz- und Spielordnung);

b) nach einer das Ansehen des Clubs schädigenden Handlung.

Disziplinarmaßnahmen können sein:

a) schriftliche Verwarnung

b) befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb.

Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

3. Der engere Vorstand besteht aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Er ist befugt, für den gesamten Vorstand in den laufenden Angelegenheiten des Clubs zu handeln.

4. Haftung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

5. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Wahlperiode ausscheidet, wird durch den Vorstand ein geeigneter Vertreter namhaft gemacht und kommissarisch beauftragt. Ist das nicht möglich, ist ein neues Vorstandsmitglied innerhalb kürzester Frist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. In jedem Fall ist für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied anlässlich der nächsten Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 11 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern des Clubs zusammen, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied sollte Jurist sein. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Ältestenrat ist zuständig für:^[1]_{SEP}

a) Schlichtung von Streitigkeiten Innerhalb des Clublebens, wenn eine gütliche Beilegung auf andere Weise nicht möglich ist.^[1]_{SEP}

b) Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über Disziplinarmaßnahmen gem. § 10 Ziff. 2 Abs. 2 der Satzung und über Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 Ziff. 4. Einsprüche haben aufschiebende Wirkung.

4. Jedes Mitglied kann den Ältestenrat anrufen. Ihm ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, seine Auffassung schriftlich oder mündlich vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Clubs

Der Club kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Die in der Auflösungsversammlung nicht erschienenen Mitglieder sind verpflichtet Ihre Stimme der Versammlung schriftlich zugänglich zu machen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Niedernhausen im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Liquidatoren

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes. Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§14 Satzungsänderungen

Jeder Paragraph der vorstehenden Satzung kann durch Dreiviertelmehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Soweit die vorstehende Satzung keine Vorschriften aufstellt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB über den Verein.

Vorstehende Satzung ist am Tage der Gründung, dem 24. Oktober 1963 entworfen und durch die Mitgliederversammlung des gleichen Tages beraten und genehmigt worden.

Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung erfolgte am 11. Juli 1969, am 12. Februar 1973, am 10. März 1976, am 28. Februar 1980, am 12. März 1981, am 15. März 2013, am 12. März 2014 und 25.02.2016.

Niedernhausen, im März 2016

Der Vorstand